Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/12/7 LVwG-AV-1028/001-2021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.12.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

07.12.2021

Norm

EpidemieG 1950 §32
EpidemieG 1950 §33
STROG NÖ 1999 §18
B-VG Art 119 Abs2

Rechtssatz

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem EpiG ist die „Bezirksverwaltungsbehörde" berufen. Bezirksverwaltungsbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft sowie – da die Bezirksverwaltung in Statutarstädten Teil des übertragenen Wirkungsbereiches ist – in Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister [vgl Art 119 Abs 2 B-VG sowie § 18 NÖ STROG; mwH].

Schlagworte

Gesundheitsrecht; COVID-19; Vergütung; Verdienstentgang; Verfahrensrecht; Zuständigkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.1028.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at